

Beglaubigte Abschrift

**Amtsgericht München**

Az.: 343 C 22044/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRE - Burkard Rechtsanwälte, Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim, Gz.:  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterinnen [REDACTED] am 10.01.2025 aufgrund des Sachstands vom 02.01.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

**Endurteil**

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 573,58 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.08.2024, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Regressansprüche wegen Überzahlung oder überhöhter Rechnung gegen den

Sachverständiger [REDACTED] betreffend das Gutachten mit der Nummer [REDACTED] sowie der Rechnung Nr. [REDACTED] zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich mit der Annahme der unter Ziffer 1. genannten Abtretung in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 573,58 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von 573,58 €, welcher an den Kläger zu zahlen ist.

Unstreitig haftet die Beklagte zu 100 % für die Schäden aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall vom [REDACTED] dem Grunde nach.

Streitig war allein, ob noch ausstehende Sachverständigenkosten von EUR 573,58 erstattungsfähig sind oder nicht, ob also insgesamt Sachverständigenkosten von EUR 882,39 brutto ersetzt werden müssen.

1. Die Sachverständigenkosten sind hier voll erstattungsfähig.

Die Kosten eines Sachverständigengutachtens gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar

verbundenen und gemäß § 249 Absatz 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Begutachtung ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen (vgl. BGH NJW 1995, 446, 447). Demnach kommt es darauf an, ob die Einschaltung eines Sachverständigen „ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und geboten halten darf“ (BGHZ 115, 364/369). Diese Voraussetzungen sind zwar der Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB verwandt. Gleichwohl ergeben sie sich bereits aus § 249 BGB, so dass die Darlegungs- und Beweislast hierfür beim Geschädigten liegt. Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar über den üblichen Preisen, so sind diese nicht geeignet, als erforderlich im Sinne des §§ 249 BGB zu gelten. Der erforderliche Geldbetrag ist vom Tatrichter anhand tragfähige Anknüpfungstatsachen gemäß § 287 ZPO zu ermitteln (vgl. BGH NJW 2014, 3151).

Ein wesentliches Indiz für die Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB bildet nach der Rechtsprechung des BGH die Übereinstimmung des vom Geschädigten tatsächlich erbrachten Kostenaufwands mit der tatsächlichen Rechnungshöhe und der ihr zugrundeliegenden Preisvereinbarung, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegen (vgl. BGH NJW 2014, 1947; 2014, 3151). Vor diesem Hintergrund genügt der Geschädigte seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer von ihm beglichenen Rechnung des von ihm beauftragten Sachverständigen (BGH, Urteil vom 19.07.2016, VI ZR 491/15; Urteil vom 05.06.2018 - VI ZR 171/16).

Die Rechnung des Sachverständigenbüros wurde durch die Klageseite beglichen. Als Nachweis wurde eine Zahlungsbestätigung des Sachverständigen sowie eine E-Mail mit dem Screenshot der Überweisung (Umsatzdetails) von der Klageseite eingereicht. Es ist von einer bezahlten Rechnung auszugehen.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 12.03.2024 - VI ZR 280/22 zudem folgendes ausgeführt:

„Auf gegebenenfalls überhöhte Kostenansätze eines Kfz-Sachverständigen sind die Grundsätze zum Werkstatttrisiko, die der Senat in seinem Urteil vom 16. Januar 2024 - VI ZR 253/22 für überhöhte Kostenansätze einer Werkstatt für die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs fortentwickelt hat, übertragbar. Denn den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten sind nicht nur in dem werkvertraglichen Verhältnis mit einer Reparaturwerkstatt, sondern auch in

dem werkvertraglichen Verhältnis mit einem Kfz-Sachverständigen Grenzen gesetzt, vor allem sobald er den Gutachtensauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände des Gutachters gegeben hat. Ersatzfähig im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger sind demnach auch diejenigen Rechnungspositionen, die ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise unangemessen, mithin nicht zur Herstellung erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind. Bei einem Kfz-Sachverständigen, der sein Grundhonorar nicht nach Stunden, sondern nach Schadenshöhe berechnet, kommt ein für den Geschädigten nicht erkennbar überhöhter Ansatz beispielsweise auch dann in Betracht, wenn der Gutachter den Schaden unzutreffend zu hoch einschätzt. Diesbezügliche Mehraufwendungen sind dann ebenfalls ersatzfähig, ebenso Rechnungspositionen, die sich auf - für den Geschädigten nicht erkennbar - tatsächlich nicht durchgeführte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begutachtung beziehen. Allerdings kann der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs die Abtretung gegebenenfalls bestehender Ansprüche des Geschädigten gegen den Sachverständigen verlangen.“

Damit kann der Geschädigte unter Berufung auf das sog. Sachverständigenrisiko Erstattung der aus Laiensicht plausiblen Sachverständigenkosten lt. Rechnung verlangen.

Vorliegend ist die Rechnung auch nicht in einer Weise überhöht, dass selbst ein Laie die Überhöhung erkennen hätte müssen und als wirtschaftlich denkender Mensch die Sachverständigenrechnung nicht bezahlt hätte. Hierbei ist nach Ansicht des OLG München eine Gesamtbetrachtung der Rechnung vorzunehmen. Es können nicht etwa die Nebenkosten gesondert auf ihre (vermeintliche) Überhöhung überprüft werden. Eine eklatante und auch für den Laien erkennbare Überhöhung erscheint auf den ersten Blick bei Brutto-Reparaturkosten in Höhe von 3.880,51 € und Sachverständigenkosten von 882,39 € nicht der Fall zu sein (vgl. auch BGH vom 11.2.2014, VI ZR 225/13 hier betrug die Sachverständigenkosten sogar deutlich über 50 % der Reparaturkosten). Laut OLG München ist die gegnerische Versicherung letztlich darauf beschränkt, dem Unfallgeschädigten nachzuweisen, dass die Rechnung an sich nicht nachvollziehbar ist und deswegen von einem wirtschaftlich vernünftig denkenden Menschen nicht hätte bezahlt werden dürfen. Dies ist hier nicht der Fall. Auch die angesetzten Nebenkosten sind für einen Laien nicht erkennbar überhöht. Es wurden keine tatsächlich nicht gefertigten Lichtbilder oder tatsächlich nicht beschriebenen Seiten abgerechnet. Gleiches gilt für die Abrechnung von Kopien. Zudem fand die Besichtigung nicht am Sitz des Sachverständigen statt, so dass auch eine Abrechnung von Fahrtkosten erkennbar nicht zu beanstanden ist.

Vorliegend ergeben sich für das Gericht auch keine Anhaltspunkte, dass der Sachverständige nicht durch den Geschädigten alleine, sondern nach Vermittlung einer Werkstätte („Schadensservice aus einer Hand“) ausgewählt wurde. Diese wurde von der Beklagtenseite auch nicht vorge-tragen.

Zudem ist die Rückabtretung des Sachverständigen an den geschädigten Kläger auch nicht rechtsmissbräuchlich, sodass diesem das Berufen auf die Grundsätze des Werkstattrisikos ver-wehrt wären. Der Anspruch wird durch die Abtretung nicht verändert. Selbiges gilt für den Schutz-zweck, der durch die aufgestellten Grundsätze zum Werkstattrisiko, welche hier auf die Sachver-ständigenkosten anwendbar sind, dem Schutz des Geschädigten dienen soll. Durch die übliche Abtretung an den Sachverständigen und die erfolgte Rückabtretung verliert der Geschädigte nicht seinen Schutz durch diese Grundsätze. Dieser ist genauso schutzwürdig, wie vor der Abtretung an den Sachverständigen.

Auf die Sachverständigenkosten von 882,39 € brutto hat die Beklagte 308,81 € bezahlt. Damit kann der Kläger von der Beklagten weitere 573,58 € mit Zahlung an sich selbst ersetzt verlangen.

II. Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Verzuges waren mit der Klageschrift bzw. den als Anlagen zur Klageschrift vorgelegten Unterlagen schlüssig dargelegt und beklagtenseits nicht substantiiert bestritten worden. Weitere Ausführungen oder Feststellungen hierzu waren nicht veranlasst.

**III. Der Feststellungsantrag ist ebenfalls zulässig und begründet.**

Der Kläger hat die Abtretung seiner eventuellen Rückforderungsansprüche gegen den Sachver-ständigen der Beklagten in der Klageschrift vom 19.08.2024, S.9 angeboten. Dieses Angebot wurde von der Beklagten nicht angenommen. Im Hinblick darauf, dass der Kläger im Klageantrag eine Zug- um Zug Verurteilung beantragt hat, besteht im Hinblick auf die Vollstreckung auch ein Feststellungsinteresse dahingehend, dass sich die Beklagte hinsichtlich der Annahmeerklärung der Abtretung von Rückforderungsansprüchen gegen den Sachverständigen im Annahmeverzug befindet.

**IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.**

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11,

713 ZPO.

V. Der Streitwert ergibt sich aus der Klageforderung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

██████████  
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 13.01.2025

██████████ Beschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von ██████████, Amtsgericht München  
am: 13.01.2025 12:42